

Die Abgeltungsteuer kommt ab 01.01.2009 – Handlungsbedarf noch in 2008?

Referenten:

Wolfgang Kirschning

Rechtsanwalt, Steuerberater

RWT REUTLINGER WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Iris Volk

Steuerberaterin

RWT REVISION UND WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

Die Abgeltungsteuer kommt ab 01.01.2009! – Handlungsbedarf noch in 2008?

RWT Kolleg 6. und 27. Mai 2008

Themenübersicht

Teil I

- ◆ Überblick über die Abgeltungsteuer auf Kapitalanlagen ab 2009

Teil II

- ◆ Ausgewählte Einzelprobleme
- ◆ Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer
- ◆ Handlungsempfehlungen

Teil I Überblick über die Abgeltungsteuer

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer
2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen
3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer
4. Verlustverrechnung
5. Veranlagung zur Einkommensteuer
6. Abzug an der Quelle
7. Kirchensteuer
8. Kontenabruf

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer

- 1.1 Rechtsänderung ab 2009
- 1.2 Grundsatz
- 1.3 Bemessungsgrundlage
- 1.4 Steuerabzug

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer

1.1 Rechtsänderung ab 2009

- ◆ relative **Abgeltungsteuer** mit Veranlagungswahlrecht
- ◆ grundsätzlich **einheitliche Besteuerung**
 - laufende private Kapitalerträge
 - Veräußerung privater Kapitalanlagen
- ◆ **Wegfall** der einjährigen „Spekulationsfrist“
- ◆ **Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens** für private Beteiligungserträge von natürlichen Personen
- ◆ **Verlustverrechnung** nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalanlagen

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer

1.2 Grundsatz

- ◆ **alle privaten Kapitaleinkünfte** unterliegen der Abgeltungsteuer
- ◆ integrierter Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer
 - Minderung der Abgeltungssteuer um die Kirchensteuer
- ◆ mit Steuerabzug ist **Einkommensteuer abgegolten**
 - Steuerfestsetzung außerhalb der Steuererklärung
- ◆ jedoch teilweise Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in Veranlagung für einkommensteuerliche Messgrößen
 - z.B. beim Spendenabzug

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer

1.3 Bemessungsgrundlage

Bruttoerträge bzw. Veräußerungsgewinne

./. Sparer-Pauschbetrag (801 € bzw. 1.602 €)

= Bemessungsgrundlage

kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten möglich!

1. Eckpunkte der Abgeltungsteuer

1.4 Steuerabzug		Ertragsteuern	
		mit KiSt	ohne KiSt
Abgeltungsteuer ab 2009	%		
Zinsen/Dividenden/Veräußerungsgewinne	25 %	100,00	100,00
Einkommensteuer / KapESt vor KiSt	25 %	25,00	25,00
ESt-Ermäßigung wg. KiSt (25% der KiSt)		-0,50	
Einkommensteuer / KapESt nach KiSt		24,50	25,00
Kirchensteuer	8 %	1,96	
Solidaritätszuschlag	5,5 %	1,35	1,38
Steuern gesamt		27,81	26,38
Netto-Ertrag nach Steuern		72,19	73,62

2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

- 2.1 Laufende Kapitalerträge
- 2.2 Veräußerung von Kapitalanlagen
- 2.3 Folgeänderungen bei § 23 EStG
- 2.4 Sparer-Pauschbetrag

2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

2.1 Laufende Kapitalerträge

laufende Erträge aus	Anwendung
Zinserträge aus Geldeinlagen	Zufluss nach dem 31.12.2008
Dividenden (Aktien)	
Zinszahlungen aus Wertpapieren und Darlehen	
Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften	
sonstige laufende Erträge	

2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

2.2 Veräußerung von Kapitalanlagen

Veräußerungen von	Anwendung
Aktien, Fonds und Wertpapieren	Anteile/Geschäfte, die nach dem 31.12.2008 erworben/eingegangen wurden
Termingeschäfte und Glattstellung	
Zertifikaten, die nach dem 14.03.2007 erworben wurden	Veräußerungen nach dem 30.06.2009
bisherigen Finanzinnovationen	Veräußerungen nach dem 31.12.2008

2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

2.3 Folgeänderungen bei privaten Veräußerungsgeschäften

- ◆ Herausnahme der Veräußerungen von Kapitalanlagen und der Termingeschäfte
- ◆ **neue Veräußerungstatbestände nur bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2008**
- ◆ weiterhin Behaltefrist bei der Veräußerung von Grundstücken von 10 Jahren
- ◆ bei anderen Wirtschaftsgütern (außer Kapitalanlagen) 1 Jahr, Ausnahme: Einkünfteerzielung, dann 10 Jahre
- ◆ Freigrenze 600 € (bisher 512 €)

2. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

2.4 Sparer-Pauschbetrag

- ◆ **801 €** insbesondere bei Alleinstehenden
- ◆ **1.602 €** bei zusammenveranlagten Ehegatten
- ◆ Verlustentstehung ausgeschlossen
- ◆ höhere tatsächliche Werbungskosten nicht abziehbar (jedoch Ausnahmen)

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

- 3.1 ausgenommene private Kapitalerträge
- 3.2 Erträge aus betrieblichen Kapitalanlagen
- 3.3 Beteiligungen nach § 17 EStG
- 3.4 Optionsrecht zur Teileinkünftebesteuerung
- 3.5 Zusammenfassung

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

3.1 ausgenommene private Kapitaleinkünfte

- ◆ Erträge aus **stillen Beteiligungen**
- ◆ Erträge aus **partiarischen Darlehen**
- ◆ Erträge aus **sonstigen Kapitalforderungen**
 - zwischen nahestehenden Personen
 - von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bei Beteiligung von mindestens 10 %
 - „planmäßige“ Back-to-back-Finanzierungen

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Rechtsfolgen für sonstige Kapitalforderungen

- allgemeine Einkommensteuer
- Abzug tatsächlicher Werbungskosten
- kein Verlusteinschluss

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

◆ kapitalbildende Lebensversicherungen

Versicherungsverträge	laufende Zahlungen		Veräußerungsgewinn	
	vor 2009	ab 2009	vor 2009	ab 2009
Alt-Versicherungen, begünstigt	steuerfrei		steuerfrei	
Alt-Versicherungen, nicht begünstigt	Tarif	25 %	steuerfrei	25 %
Neu-Versicherungen, begünstigt	50 % Tarif		steuerfrei	25 %
Neu-Versicherungen, nicht begünstigt	Tarif	25 %	steuerfrei	25 %

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

3.2 Erträge aus betrieblichen Kapitalanlagen

- ◆ keine Abgeltungsteuer, sondern Regelbesteuerung
- ◆ Anrechnung der Kapitalertragsteuer
- ◆ Abzug der tatsächlichen Kosten möglich
- ◆ Dividenden an **Kapitalgesellschaften**
 - > Steuerbefreiung des § 8b KStG bleibt erhalten
- ◆ Dividenden im **Personenunternehmen**
Teileinkünfteverfahren:
 - > 60 % steuerpflichtig / 60 % der Ausgaben abziehbar

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

3.3 Beteiligungen nach § 17 EStG

= im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an Kapitalgesellschaft von mindestens 1 % des Nennkapitals

- ◆ **Dividenden**
 - Abgeltungsteuer
- ◆ **Veräußerungsgewinne**
 - allgemeine Einkommensteuer
 - Teileinkünfteverfahren

3. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

3.4 Optionsrecht zur Teileinkünftebesteuerung

- ◆ für Dividenden auf **Antrag**
- ◆ wenn Steuerpflichtiger im Veranlagungszeitraum der Antragstellung
 - zu mindestens 25 % an Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und für diese beruflich tätig ist
- ◆ durch Option wird **Werbungskostenabzug** möglich!
- ◆ Antrag gilt grundsätzlich für 5 Veranlagungszeiträume

3.5 Zusammenfassung

Abgeltungsteuer	regulärer Einkommensteuertarif	Teileinkünfte-Besteuerung
<ul style="list-style-type: none">•Brutto-Erträge•25 % Steuer (ggf. niedrigerer individueller Steuersatz)	<ul style="list-style-type: none">•Netto-Zinserträge•individueller Steuersatz	<ul style="list-style-type: none">•60 % Netto-Dividende•individueller Steuersatz
<ul style="list-style-type: none">▪ Zinserträge▪ Dividenden▪ Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren	<ul style="list-style-type: none">▪ Zinsen aus Gesellschafterdarlehen▪ Zinsen aus Darlehen nahestehender Personen▪ Zinsen bei back-to-back- Finanzierung▪ Zinserträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören	<ul style="list-style-type: none">▪ Dividenden aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen▪ Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen▪ Veräußerungsgewinne i.S.d. § 17 EStG

4. Verlustverrechnung

4.1 Verlusteinschluss

4.2 „Verlustverrechnungstopf“

4.3 Verrechnung von „alten“ Veräußerungsverlusten

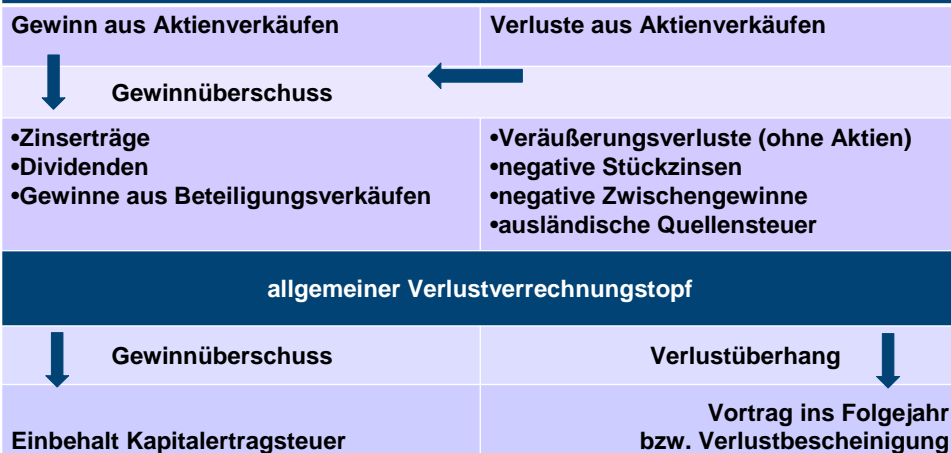
4. Verlustverrechnung

4.1 Verlusteinschluss

- ◆ keine Verrechnung mit anderen Einkünften
- ◆ sowohl bei Verlustausgleich als auch beim Verlustabzug
- ◆ gilt auch für laufende Verluste
- ◆ **Veräußerungsverluste mit laufenden Kapitalerträgen verrechenbar**
- ◆ unbeschränkter Vortrag auf Folgejahre
- ◆ **Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar**

4. Verlustverrechnung

4.2 besonderer Verlustverrechnungstopf



4. Verlustverrechnung

4.3 Verrechnung von „alten“ Veräußerungsverlusten

- ◆ Verrechnungsvorrang von „alten“ Veräußerungsverlusten i.S. des § 23 EStG
- ◆ nur mit neuen Veräußerungsgewinnen
- ◆ für eine Übergangszeit von fünf Jahren bis einschließlich 2013
- ◆ anschließend wieder Verrechnung innerhalb von § 23 EStG

5. Veranlagung zur Einkommensteuer

5.1 Kapitalerträge ohne Quellensteuerabzug

5.2 „kleine Veranlagungsoption“

5.3 „große Veranlagungsoption“

5.4 Zusammenfassung

5. Veranlagung zur Einkommensteuer

5.1 Kapitalerträge ohne Quellensteuerabzug

- ◆ Zinserträge aus Privatdarlehen
- ◆ ausländische Kapitaleinkünfte und auszahlende Stelle im Ausland
- ◆ Gewinne aus Veräußerung von GmbH-Anteilen (Beteiligung < 1%)

➔ **Einbeziehung in Veranlagung: Steuersatz 25 %**

5. Veranlagung zur Einkommensteuer

5.2 „kleine Veranlagungsoption“

- ◆ **auf Antrag**
- ◆ zur Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs
 - Sparer-Pauschbetrag nur teilweise ausgeschöpft
 - noch nicht berücksichtigte Verluste
 - noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern
 - Überprüfung des Steuerabzugs
 - Ermäßigung der Kirchensteuerpflicht

➔ **Einbeziehung in Veranlagung: Steuersatz 25 %**

5. Veranlagung zur Einkommensteuer

5.3 „große Veranlagungsoption“

- ◆ auf Antrag
- ◆ zur Anwendung der niedrigeren individuellen Belastung
- ◆ dennoch nur Sparer-Pauschbetrag !!!
- ◆ kein zusätzlicher Werbungskostenabzug
- ◆ „Günstigerprüfung“ (zu versteuerndes Einkommen unter ca. 15.000 / 30.000 Euro)

→ **Einbeziehung in Veranlagung: individueller Steuersatz**

5.4 Zusammenfassung

Pflichtveranlagung zum individuellen Steuersatz

- Zinserträge anderer Einkunftsart
- Erträge aus Gesellschafterdarlehen
- Erträge im Betriebsvermögen
- Veräußerungsgewinne i.S.d. § 17 EStG

Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

- Zinserträge aus Privatdarlehen
- Zinserträge aus Auslandsdepot
- Veräußerungsgewinne GmbH-Beteiligung (< 1 %)

Antragsveranlagung zum individuellen Steuersatz

- Günstigerprüfung

Antragsveranlagung zum Abgeltungsteuersatz

- Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft
- unberücksichtigte Verluste
- unberücksichtigte ausländische Steuern
- Kirchensteuerermäßigung

6. Abzug an der Quelle

- 6.1 Abgeltungswirkung
- 6.2 Ausnahmen vom Steuerabzug
- 6.3 Steuerbescheinigung

6. Abzug an der Quelle

6.1 Abgeltungswirkung

- ◆ Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich von allen Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen einbehalten, die aus im Inland verwalteten bzw. verwahrten Kapitalanlagen stammen
- ◆ Anmeldung erfolgt elektronisch

6. Abzug an der Quelle

6.2 Ausnahmen vom Steuerabzug

- ◆ **Freistellungsverfahren bis 801 €/1.602 €**
 - durch Vorlage eines Freistellungsauftrags bei der Bank

- ◆ **Nichtveranlagungsverfahren**
 - durch Vorlage einer vom Finanzamt ausgestellten Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Bank

6. Abzug an der Quelle

6.3 Steuerbescheinigung

- ◆ bisherige Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung entfällt
- ◆ nur noch **auf Verlangen des Anlegers**
- ◆ Bescheinigung nach amtlichem Muster
 - muss alle für eine Korrektur der Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung benötigten Daten enthalten

7. Kirchensteuer

- ◆ Abzug an der Quelle
 - Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer
 - nur auf schriftlichen Antrag des Anlegers
 - Benennung der Religionszugehörigkeit
 - bei mehreren Beteiligten nur bei einheitlicher Religionszugehörigkeit
 - Ausnahme: Ehegatten
- ◆ Erhebung durch das Finanzamt
 - wenn kein Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer vorgenommen wurde

8. Kontenabruf

- ◆ Ausübung des Veranlagungswahlrechts
- ◆ Einbeziehung der Kapitaleinkünfte für einkommensteuerliche Messgrößen
- ◆ Nichtzahlung festgesetzter Steuern
- ◆ Zustimmung des Steuerpflichtigen
- ◆ Inanspruchnahme staatlicher Leistungen

Teil II

- A. Ausgewählte Einzelprobleme**
- B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer**
- C. Handlungsempfehlungen**

A. Ausgewählte Einzelprobleme

- 1. Folgen des Abzugsverbotes für Werbungskosten**
- 2. Darlehen an „nahestehende Personen“**
- 3. Erhebliche Problem bei Auslandsanlagen zu befürchten!**
- 4. Kirchensteuererhebung – Gefahr der faktischen Besteuerungslücke bis 2011?**

A. Ausgewählte Einzelprobleme

1. Folgen des Abzugsverbotes für Werbungskosten

◆ Fremdfinanzierte Kapitalanlagen

Gefahr der enteignenden Besteuerung durch die Abgeltungsteuer!

A. Ausgewählte Einzelprobleme

Beispiel: Versteuerung fremdfinanzierter Anleihen	VZ 2008	VZ 2009
Zinseinnahmen	20.000 €	20.000 €
Fremdkapitalzinsen – berücksichtigungsfähiger Aufwand	-17.000 €	0 €
Steuerbemessungsgrundlage	3.000 €	20.000 €
Steuer - individuell 35 % bzw. Abgeltungsteuer 25 %	1.050 €	5.000 €
Steuerbelastung auf 3.000 € Nettozufluss	35 %	166,6 %
Nachsteuerergebnis	1.950 €	-2.000 €

A. Ausgewählte Einzelprobleme

- ◆ Trend zur Verlagerung privater Kapitalanlagen in den betrieblichen Bereich – Flucht ins Betriebsvermögen?
- ◆ Verlagerung von BA/WK in die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung?

A. Ausgewählte Einzelprobleme

2. Darlehen an „nahestehende Personen“

Keine Abgeltungsteuer fällt an, wenn Gläubiger und Schuldner „einander nahestehende Personen“ sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 a EStG)

Legaldefinition in § 1 Abs. 2 AStG passt nicht für alle Fälle!

- ◆ Beherrschung über 25 %
- ◆ eigenes wirtschaftliches Interesse an den Einkünften des anderen

BMF grübelt noch!

A. Ausgewählte Einzelprobleme

2. Erhebliche Problem bei Auslandsanlagen zu befürchten!

- ◆ Bei einer Depotverwahrung im Ausland erheben die ausländischen Banken keinen Zinsabschlag und ab 2009 keine Abgeltungsteuer.
- ◆ Im Rahmen der Veranlagung müssen in der Anlage KAP und AUS ab 2009 auch die Gewinne aus Verkaufsgeschäften angegeben werden.
- ◆ Besonders mühsam für den Steuerpflichtigen: Thesaurierende Investmentfonds im Ausland!

A. Ausgewählte Einzelprobleme

Zinstitel (Kapitaleinnahmen und Rentenfonds) im Ausland und Veräußerungserlöse daraus

- ◆ ab 2009 Veranlagung mit dem Pauschalsteuersatz von 25 %
- ◆ je nach Staat Anrechnung der vom Ausland einbehaltenen Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie oder Auswertung der an das BZfSt versandten Kontrollmitteilung

A. Ausgewählte Einzelprobleme

Mehrarbeit für den Steuerpflichtigen

- ◆ Erwerbe bis 2008 sind dem Finanzamt nachzuweisen, da Veräußerungserlöse weiterhin nur der Besteuerung nach § 23 EStG unterliegen
- ◆ Auslandsbanken unterscheiden nicht zwischen Finanzinnovationen und anderen Wertpapieren! Finanzinnovationen verlieren ab 2009 ihren Sonderstatus!
- ◆ Währungsschwankungen wirken sich ab 2009 aus

A. Ausgewählte Einzelprobleme

Beispiel Währungsschwankungen

Aktien in fremder Währung	Kurs	Kurssteigerung		Kurs	Kursverluste
Veräußerung 120.000 sfr	0,6822	81.864 €		0,6445	77.340 €
Anschaffung 106.000 sfr	0,6655	70.543 €		0,6655	70.543 €
steuerpflichtige Kapitalerträge		11,321 €			6.797 €

A. Ausgewählte Einzelprobleme

Aktien und Zertifikate im Auslandsdepot

Der Steuerpflichtige muss die interne Buchführung seines Depots selbst in die Hand nehmen (Wenn Auslandsbank keine dem neuen Recht angepasste Ertragnisaufstellung liefert)!

Das bedeutet:

- ◆ Differenzierung zwischen Papieren mit und ohne Bestandsschutz
- ◆ Führen der Verlustverrechnungstöpfe für Aktien und andere negativen Einnahmen
- ◆ Depotwechsel im Ausland; 30 % Fiktion als BMG für die Abgeltungsteuer kaum vermeidbar

A. Ausgewählte Einzelprobleme

4. Kirchensteuererhebung – Gefahr der faktischen Besteuerungslücke bis 2011?

- ◆ Mindestens zwei Jahre lang wird kaum zu kontrollieren sein, ob Kirchenmitglieder ordnungsgemäß Kirchensteuer zahlen
- ◆ Bischofskonferenz befürchtet „erhebliche“ Einnahmeverluste (derzeit ca. 300 Mio € Kirchensteuer auf Kapitalerträge – Quelle: Handelsblatt 8. April 2008)
- ◆ Bis 2009 nur freiwillige Konfessionsangabe an die Bank
- ◆ Überwachung durch das Finanzamt fraglich

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

Eine pauschale Aussage ist kaum möglich!

I. Kapitalanlagen im Privatvermögen

1. Laufende Erträge

- ◆ Steuerbelastung sinkt in vielen Fällen, da Zinserträge nicht mehr mit dem individuellen progressiven Steuersatz zu versteuern sind
- ◆ Kein Progressionssprung mehr bei geballtem Zufluss (z. B. bei Sparbriefen oder Zero-Bonds)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

2. Aktien nach 2008 gekauft

Dividenden

- werden i.d.R. deutlich höher belastet 25 %
- maximale Tarifbelastung bisher: 22,5 % (= 45 % x 0,5)

Veräußerungsgewinne

- generelle Steuerpflicht statt Steuerfreiheit nach 1 Jahr
- durch Teileinkünfteverfahren (60 %) höhere Belastung auch bei wesentlichen Beteiligungen nach § 17 EStG (>1 %)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

3. Zinsen aus Anleihen nach 2008 gekauft

Zinsen

- werden i.d.R. weniger belastet 25 % (solange der Durchschnitts-ESt-Progressionssatz oberhalb 25 %)
- maximale Tarifbelastung bisher 45 %

Veräußerungsgewinne

- generelle Steuerpflicht statt Steuerfreiheit nach 1 Jahr

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

4. Zertifikate

Inhaber-Schuldverschreibungen, deren Zinsertrag an einen bestimmten Referenzwert gekoppelt ist. Sie generieren i.d.R. keine Erträge, da sie diese in Kursgewinne umwandeln

- ◆ Zertifikate auf einen **Performance-Index**
 - Dividenden fließen in die Index-Berechnung ein
- ◆ Zertifikate auf einen **Kurs-Index**
 - keine Dividende

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

Mit § 20 Abs. 1 Nr.7 EStG n.F. wollte der Gesetzgeber die Zertifikate treffen, denn sie realisieren keinen steuerpflichtigen Ertrag und Veräußerungsgewinne waren nach einem Jahr steuerfrei

- Besondere Übergangsfrist für nach dem 14.03.2007 erworbene „Alt“ - Zertifikate
- Veräußerung (nach einem Jahr) ist nur bis 30.06.2009 steuerfrei
- nach 2009 erworbene Performance –Zertifikate steuerlich vorteilhaft, da Erträge Kurswert ohne Abgeltungsteuer erhöhen (Zins- und Liquiditätsvorteil)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

5. Garantie – Zertifikate

- ◆ schon bisher nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F.) als Finanzinnovation (wie Zero-Bonds und ähnliche Kapitalforderungen) steuerpflichtig
- ◆ **Steuerlicher Vorteil** durch zeitliches Verlagern des Verkaufs- oder Einlösezeitpunktes auf nach 2008 (wenn Abgeltungsteuer niedriger als persönlicher Steuersatz)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

6. Investmentfonds - Geltende Rechtslage

Erträge auf Ebene des Fonds:

- Laufende Erträge (Zinsen, Dividenden im Halbeinkünfteverfahren) steuerpflichtig unabhängig, ob sie ausgeschüttet oder thesauriert werden
- Veräußerungsgewinne unabhängig von Haltefristen steuerfrei (**Fondsprivileg**)

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteils:

- nach einem Jahr steuerfrei

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

6. Investmentfonds - Neue Rechtslage ab 2009

Erträge auf **Ebene des Fonds**:

- Laufende Erträge (Zinsen, Dividenden) steuerpflichtig unabhängig, ob sie ausgeschüttet oder thesauriert werden
- Gefahr der zweifachen Besteuerung bei thesaurierenden Fonds

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

6. Investmentfonds - Neue Rechtslage ab 2009

Erträge auf Ebene des Fonds:

- das bisherige „Fondsprivileg“ Veräußerungsgewinne steuerfrei zu realisieren fällt ab 2009 weg

Neu ist die transparente Besteuerung:

- Schüttet der Fonds ab 2009 Veräußerungsgewinne aus, sind diese Ausschüttungen nur noch steuerfrei, soweit der Fonds die Anlagen vor 2009 angeschafft hatte.

Neu! Thesaurierungsprivileg: Thesaurierte fondsinterne Veräußerungsgewinne können steuerneutral fondsintern wieder angelegt werden (Vorteilhafte Zinseffekte für Misch- oder Dachfonds)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

6. Investmentfonds - Neue Rechtslage ab 2009

Bestandschutz!

- Wird ein **thesaurierender Fonds** durch den Anteilseigner bereits **vor 2009 erworben**, können die Investmentanteile nach einem Jahr **steuerfrei** veräußert oder zurückgegeben werden.
- Keine Steuer auf Kursgewinne bei vor 2009 erworbene thesaurierende Fonds₁

Achtung!! Noch ist nicht geklärt, ob mit dem Jahresteuerg 2009 wesentliche Änderungen für die Besteuerung von Fonds kommen werden.

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

6. Sonderfall Zertifikatefonds

Anbieter und Anleger von Zertifikatefonds müssen weiter zittern!

- ♦ **Entwarnung aus dem Bundesfinanzministerium für Dachfonds!** (Bestandsschutz bleibt : Wer die Anteile noch 2008 erwirbt, kann Kursgewinne auch nach vielen Jahren steuerfrei vereinnahmen.
- ♦ **Mögliche Änderungen im Jahressteuergesetz 2009:** Ausgenommen von dieser Bestandsschutzregelung sind Fonds, die in Zertifikate investieren

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

II. Kapitalanlagen im Betriebsvermögen Geltendes Recht

- ♦ **Zinsen und laufende Erträge** unterliegen der Einkommensteuer nach den persönlichen Verhältnissen
- ♦ **Dividenden und Veräußerungsgewinne** aus Anteilen an Kap.Ges. unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren; Werbungskosten und Verluste bei Anteilsveräußerung können nur hälftig berücksichtigt werden (§ 3c Abs.2 EStG)
- ♦ GewSt – Hinzurechnung der Hälfte der Dividenden bei unwesentlicher Portfoliobeteiligung (< 10 %/15 % ab 2008)

B. Gewinner und Verlierer der Abgeltungsteuer

II. Kapitalanlagen im Betriebsvermögen Neues Recht

- ◆ **Zinsen und laufende Erträge** unterliegen mit max. 45 % (plus Soli/KiSt) der ESt nach den persönlichen Verhältnissen; damit ab 2009 **Benachteiligung** ggü. privaten Zinserträgen (25 %)
- ◆ **Dividenden und Veräußerungsgewinne** unterliegen dem Teileinkünfteverfahren; Gleiche Belastung zum Privatvermögen bei 41,67 %); Vorteil Betriebsvermögen bleiben aber die zu 60 % abziehbaren Refinanzierungskosten

C. Mögliche Handlungsempfehlungen

1. Verlagerung von Zinserträgen in die Zeit ab 2009

Ausnutzen des Steuersatzgefälles von höherer ESt-Progression zum Abgeltungsteuersatz (Z.B. Anlagen in Zerobonds bei denen die Erträge im PV erst am Ende der Laufzeit entstehen)

2. Nutzung der Bestandschutzregelungen bis zum 31.12.2008

Wegen der Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne für alle vor dem 31.12.2008 angeschafften Kapitalanlagen außerhalb der einjährigen Haltefrist ist ein Erwerb steuerlich vorteilhaft (Ausnahme: Zertifikate nach dem 14.03.2007)

C. Mögliche Handlungsempfehlungen

3. Umschichten von Kapitalanlagen

- ◆ Normale Spareinlagen, wenn persönlicher Steuersatz > 25 % (zzgl. SolZ/KiSt) vorteilhaft.
- ◆ Aktien verlieren an Attraktivität wegen des Wegfalls des Halbeinkünfteverfahren und Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne; Veräußerungsverluste sind nur eingeschränkt verrechenbar.
- ◆ bei Investitionen in Fonds muss der steuerliche Vorteile den wirtschaftlichen Nachteilen (Verwaltungsgebühren, Ausgabeaufschläge insb. bei Dachfonds) gegenübergestellt werden.

C. Mögliche Handlungsempfehlungen

- ◆ Performance-Index Zertifikate haben durch Steuerstundung einen Zinsvorteil
- ### 4. Verlagerung von Kapitalanlagen in das Betriebsvermögen
- ◆ bei Steuersatz bis zu 41,1 % und hohem Aktienanteil
 - ◆ bei kreditfinanzierten Kapitalanlagen empfiehlt sich stets das Betriebsvermögen wegen des Werbungskostenabzugs und der Verlustverrechnungsmöglichkeit

RWT Ansprechpartner



Wolfgang Kirschning

Rechtsanwalt/Steuerberater;

Leiter Kompetenzzentrum Steuern der
RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH

wolfgang.kirschning@rwt-gruppe.de

Iris Volk

Steuerberaterin

RWT Revision und Wirtschaftstreuhand GmbH

iris.volk@rwt-gruppe.de